

Satzung des Wasser- und Bodenverbands Gündlingen

I. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen: Wasser- und Bodenverband Gündlingen.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in 79206 Breisach Gündlingen.
- (3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) und damit eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf Teile der Gemarkung Gündlingen und angrenzende Teile der Gemarkung der Stadt Breisach.
- (5) Die Abgrenzung des Verbandsgebiets ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1: 5000 (Anlage 1) dargestellt. Die Übersichtskarte liegt beim Verbandsvorsteher und der Ortsverwaltung Gündlingen zur Einsichtnahme aus.

§ 2

Aufgaben des Verbands

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe:
1. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen
 2. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Rückbau von Brunnen, Leitungen, Beregnungsanlagen sowie sonstiger Anlagen zur Be- und Entwässerung,
 3. Beschaffung und Bereitstellung von Wasser, vornehmlich Wasser zur Beregnung von landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Grundstücken,
 4. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.
- (2) Der Verband kann weitere Aufgaben übernehmen, soweit sie Aufgaben nach dem Wasserverbandsgesetz oder dem baden-württembergischen Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz sein können.

(3) Der Verband kann Wasser auch an Nicht-Mitglieder und zu anderen Zwecken abgeben, soweit dies das Unternehmen des Verbandes begünstigt (Nebengeschäft) und die Abgabe rechtlich zulässig ist. Die Nicht-Mitgliedern in Rechnung zu stellenden Preise können von den Beiträgen für Mitglieder abweichen. Näheres regelt/en die Benutzungsordnung/en.

§ 3

Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).

Andere Personen, können zur Mitgliedschaft zugelassen werden, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde (Aufsichtsbehörde) dies zulässt.

Soweit ein Mitglied nicht bereits Gründungsmitglied oder dingliches Mitglied ist, ist die freiwillige Aufnahme schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

(2) Das Mitgliederverzeichnis wird vom Verband fortgeschrieben, jährlich überprüft und bei Bedarf geändert. Es ist nicht Bestandteil der Satzung. Jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, kann beim Verband Einsicht in das Mitgliederverzeichnis nehmen.

§ 4

Durchführung, Unternehmen, Plan

(1) Der Verband beschafft und verteilt Wasser aus eigenen Ressourcen, sonstigen genehmigten Entnahmekquellen und baut und betreibt hierfür Anlagen.

(2) Das Unternehmen ergibt sich aus den hinterlegten urkundlichen Grundlagen (dem Verbandsplan, seinen Ergänzungen und Änderungen sowie aus dem Mitgliederverzeichnis vom 28.11.2023, die in einer Ausfertigung beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich Umweltrecht -im Nachfolgenden: Aufsichtsbehörde-, sowie in einer Mehrfertigung am Sitz des Verbandes hinterlegt sind. Der Verband führt ein Verzeichnis über den Verbandsplan und die dazu ergangenen Änderungen.

(3) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der errichteten Anlagen nebst den dazu gehörigen Ausführungsunterlagen, die wie der Plan aufbewahrt werden.

(4) Der Verbandsplan, der nicht Bestandteil der Verbandssatzung ist, besteht aus seit der Verbandsgründung fortgeführten Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen, Übersichts- und Lageplänen insbesondere der Karte „Brunnenübersicht“ mit Verbandsgebiet vom 4.12.2021.

(5) Der Verband soll den Plan und die ergänzenden Pläne nicht ohne die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausführen. Die Aufsichtsbehörde ist rechtzeitig im Voraus über den Beginn und den Umfang der Arbeiten und deren Beendigung zu unterrichten. Der Aufsichtsbehörde ist vor Vertragsabschlüssen (Zuschlägen) Gelegenheit zur Äußerung über die Vergabe an Unternehmer zu geben. Nach Beendigung der Arbeiten prüft die Aufsichtsbehörde, in landwirtschaftlichen Angelegenheiten die Untere Landwirtschaftsbehörde, ob sie sachgemäß ausgeführt sind.

§ 4a

Abteilungen

Der Verband führt die Abteilungen:

- a) Stammgebiet mit Einzelregnerflächen
- b) Steingässle.

Weitere Abteilungen können entsprechend § 11 Abs. 1 der Satzung eingerichtet werden.

§ 5

Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen

(1) Der Verband ist berechtigt, Grundstücke seiner Mitglieder, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen, unentgeltlich zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Sofern mit der Benutzung der Grundstücke eine unzumutbare wirtschaftliche Beeinträchtigung verbunden ist, leistet der Verband einen Ausgleich für den Nachteil (§ 36 WVG). Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe von diesen Grundstücken zu entnehmen, soweit sie land- und forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland und Gewässer sind, wenn nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Inanspruchnahme von Grundstücken, die öffentlichen Zwecken dienen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde.

(2) Der Grundstückseigentümer gemäß Absatz 1 hat die jederzeitige Zugänglichkeit von Beregnungsanlagen, insbesondere der Tiefbrunnen, Leitungen und Hydranten, für den Verband und seine Mitglieder sicherzustellen. Er hat zu dulden, dass sich andere Mitglieder bzw. andere berechnigte Dritte an die auf seinem Grundstück befindlichen Beregnungsanlagen des Verbandes mit Zustimmung des Verbandes anschließen.

(3) Der Verband kann Grundstücke von Nicht-Mitgliedern, auf denen sich Anlagen des Verbands befinden oder über sie hinwegführen sollen, im Rahmen der Gesetze nutzen oder nutzbar machen. Dies gilt insbesondere für geplante, zu erweiternde oder neu zu errichtende Anlagen. Er kann zu diesem Zwecke Gestattungsverträge abschließen und/oder Dienstbarkeiten sich bestellen lassen sowie die Rechte nach § 23 Absatz 2 WVG (Heranziehung zur Mitgliedschaft), §§ 35 ff. WVG (Nutzung von Grundstücken mit öffentlichen Zwecken) und §§ 40 ff. WVG (Enteignung) in Anspruch nehmen. Für die Inanspruchnahme hat der Verband ggf. Entgelte oder Entschädigungen zahlen.

(4) Im Übrigen gelten §§ 33 ff. und 40 ff. WVG in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 5a

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, alle Handlungen zu unterlassen, die die Verbandsaufgaben und das Unternehmen des Verbandes nachteilig beeinträchtigen könnten.

§ 5b

Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

(1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.

(2) Im Falle des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres

1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

§ 5c

Verbandsschau

Eine Verbandsschau nach § 44 WVG wird nicht durchgeführt.

II. Verbandsverfassung

§ 6

Organe

- (1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.
- (2) Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus den Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz und in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere beschließt sie über
 1. Wahl und Abberufung der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes sowie Beschlussfassung über die Entlastung des gesamten Vorstands,
 2. Festsetzung des Haushaltsplans und erforderlicher Nachträge,

3. Änderung und Ergänzung sowie Aufhebung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Plans sowie die Grundsätze der Verbandspolitik,
 4. Festlegung des Jahresabschlusses,
 5. Festlegung der Grundsätze der Benutzung in einer/mehreren Benutzungsordnung/en,
 6. Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsteher bzw. seinen Stellvertreter sowie ggf. sonstige Entschädigungen an Vorstandsmitglieder wie Reisekosten etc. im Rahmen einer Entschädigungssatzung,
 7. Einführung oder ggf. Abschaffung einer Verbandsschau und Wahl der Schaubeauftragten.
- (2) Sie berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten.
- (3) Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Verbandes, zur Auflösung des Verbandes sowie zur Abberufung eines Vorstandsmitglieds bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

§ 9

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. Öffentliche Einladung ist zulässig. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Einladung ist dann darauf hinzuweisen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn Mitglieder, deren Stimmen mindestens ein Viertel der gesamten Stimmen umfassen, dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe der Einberufung verlangen.
- (3) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat das Recht, Anträge zur Beschlussfassung einzureichen.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde, die Fachberater der staatlichen Stellen sowie im Bedarfsfall weitere Fachberater ein.

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsteher, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Sie haben, wie die übrigen Vorstandsmitglieder, dann Stimmrecht gemäß § 11 Abs. 1, wenn sie persönlich Mitglied der Verbandsversammlung sind.
- (2) Zu Beginn der Sitzung muss die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit festgestellt werden.
- (3) Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbands zu unterrichten. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbands zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand in Zusammenhang stehen.

(4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich. Die Einladung von Gästen ist zulässig.

§ 11

Beschlussfassung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorsehen. Im Übrigen gilt § 48 Abs. 3 WVG. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(1a) Für jedes volle ar Grundstücksfläche gibt es eine Stimme. Bruchteile von ar werden nicht gezählt und weder auf- noch abgerundet. Die auf die Mitglieder entfallenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Eine Verteilung per Vollmacht auf mehrere Pächter ist aber möglich, sofern es nicht um die Gründung, Auflösung oder den Beitritt oder den Austritt aus dem Verband geht.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Verbands in der Verbandsversammlung anwesend oder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, beruft der Vorstandsvorsteher binnen eines Monats eine erneute Verbandsversammlung mit gleicher Tagesordnung ein, die immer beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist berechtigt, selbst oder durch einen Vertreter mit zu stimmen. Der Vertreter hat zu Beginn der Versammlung auf Verlangen des Vorstehers eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

(4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsteher, bzw. im Vertretungsfall seinem Stellvertreter, und einem Schriftführer zu unterzeichnen. In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Sitzung, Art und Ergebnis der Abstimmungen sowie die Beschlüsse festzuhalten. Ein Verzeichnis der Teilnehmer an der Sitzung ist beizufügen.

(5) Für Beschlüsse, die nur eine der Abteilungen betreffen, sind nur die Mitglieder der Abteilung stimmberechtigt. Die Absätze 1, 1a und 2 gelten entsprechend.

§ 12

Änderung der Satzung

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung gelten die Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes und des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum WVG in den jeweils geltenden Fassungen. Die Änderung der Satzung wird nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde von dieser öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 13

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und mindestens zwei weiteren Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist zugleich Verbandsvorsteher.

(1a) Jede Abteilung soll im Vorstand vertreten sein.

(2) Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden ist, wer bei der Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder die meisten Stimmen erhalten hat. Blockwahl ist zulässig. Hinsichtlich der weiteren Vorstandsmitglieder findet eine Stellvertretung nicht statt.

(3) Bei Verhinderung des Verbandsvorstehers nimmt der Stellvertreter das Amt des Verbandsvorstehers wahr.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung sowie eine Reise-/Fahrtkostenerstattung nach Maßgabe der Entschädigungssatzung.

§ 14

Amtszeit des Vorstands

(1) Das Amt des Vorstands endet grundsätzlich jeweils am 31. Dezember; eine Amtsperiode dauert fünf Jahre.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu wählen.

(3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(4) Wiederwahl in den Vorstand ist zulässig.

§ 15

Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand leitet den Verband. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbands, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist oder die einem Geschäftsführer übertragen sind.

(2) Insbesondere beschließt der Vorstand über

1. die Aufstellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge,
2. die Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses,
3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
4. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
5. die Führung von Rechtsstreiten für den Verband,
6. den Abschluss, die Beendigung und die Änderung von Verträgen,

7. die Vertretung des Verbands bei sonstigen Rechtsgeschäften,
8. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern sowie die Führung des Mitgliederverzeichnisses,
9. die Bestellung eines Geschäftsführers,
10. die Ausführung des Plans und der ergänzenden Pläne (Durchführung des Unternehmens),
11. die Stellung von wasserrechtlichen Genehmigungsanträgen.

§ 16

Sitzungen des Vorstands

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich oder elektronisch zu Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Einladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Aufsichtsbehörde und Vertreter der staatlichen Stellen (z.B. Landwirtschaftsverwaltung) sowie im Bedarfsfall weitere Fachberater als Gäste ein.
- (3) Abweichend von den vorstehenden Regelungen ist eine Beschlussfassung des Vorstands auf schriftlichem oder elektronischem Wege zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied der schriftlichen oder elektronischen Beschlussfassung unverzüglich widerspricht.

§ 17

Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers, bzw. seines Stellvertreters im Vertretungsfall, den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstands rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (4) Über Sitzungen des Vorstands, auch bei schriftlicher oder elektronischer Beschlussfassung im Umlaufverfahren, ist eine Niederschrift in Papierform zu fertigen und vom Vorsteher, bzw. im Vertretungsfall seinem Stellvertreter, zu unterzeichnen. In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Sitzung, Art und Ergebnis der Abstimmungen sowie die Beschlüsse festzuhalten. Ein Verzeichnis der Teilnehmer an der Sitzung ist beizufügen.

III. Wirtschaftsführung und Beiträge

§ 17a

Haushaltsplan

(1) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf die notwendigen Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann. Der von der Verbandsversammlung beschlossene Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Notwendige Nachträge sind so rechtzeitig aufzustellen, dass sie noch vor Beendigung des Haushaltsjahres beschlossen werden können. Der Vorsitzende legt auch die Nachträge der Aufsichtsbehörde vor.

(2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 01. Januar.

(3) Für den Haushaltsplan, die Rechnungslegung und die Prüfung sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) entsprechend anzuwenden (§ 2 Abs. 5 Satz 1 AGWVG).

(4) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 18

Überschreitungen des Haushaltsplanes

(1) Der Vorsitzende darf im Haushaltsplan nicht veranschlagte Ausgaben nur leisten, wenn der Verband dazu rechtlich verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Der Vorsitzende darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, bei unabweisbarem Bedürfnis treffen.

(2) Soweit erhebliche überplanmäßig oder außerplanmäßig Aufwendungen oder Auszahlungen i.S. des § 84 Abs.1 GemO BW zu leisten sind, hat der Vorsitzende die Verbandsversammlung unverzüglich zur Festsetzung eines Nachtrages einzuberufen.

§ 19

Jahresrechnung, Prüfung

(1) Der Vorsitzende stellt den Jahresabschluss innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres auf. Der Jahresabschluss ist innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres durch die Verbandsversammlung festzustellen.

(2) Der Beschluss über die Feststellung nach Absatz 1 ist der Rechtsaufsichtsbehörde sowie der Prüfungsbehörde (§ 113 GemO BW) unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu geben.

§ 20

Entlastung

Der Vorsitzende legt der Verbandsversammlung die Jahresrechnung sowie den Prüfbericht vor. Die Verbandsversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 21

Beiträge

(1) Die Kosten des Verbandes werden durch die Beiträge der Mitglieder sowie durch Beihilfen, Zuschüsse oder sonstige Einnahmen gedeckt.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).

(3) Beiträge sind öffentliche Abgaben, die jeweils für ein Kalenderjahr erhoben werden. Beitragsschuldner ist der jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte bzw. der tatsächliche Bewirtschafter zum Zeitpunkt der Erhebung.

(4) Der Verband ist berechtigt, Eigentümer von Grundstücken wie ein Mitglied als Nutznießer zu Beiträgen heranzuziehen, sofern für sie durch das Verbandsunternehmen Vorteile entstehen. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(5) Wird das Eigentum oder das Erbbaurecht, das die Mitgliedschaft begründet, oder der Besitz an eine andere Person übertragen oder ändern sich Anschrift und Grundstücksgröße, so ist dies unverzüglich dem Verband schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen.

(6) Die Beiträge sind für die Abteilungen getrennt zu ermitteln und zu erheben.

§ 22

Grundsätze der Beitragsbemessung, Beitragsverhältnis

(1) Die Verbandsmitglieder mit berechnungsfähigen Flächen im Verbandsgebiet beteiligen sich mit einem Verwaltungskostenbeitrag an den Grundkosten des Verbandes, d.h. an denjenigen Kosten, die der Verband aufwenden muss, um eine Grundfunktionsfähigkeit des Verbandes zu gewährleisten. Die Grundkosten orientieren sich an den allgemeinen und kaufmännischen Verwaltungskosten. Die Grundkosten werden in einem Zwei-Jahres-Turnus festgelegt. Der Grundbeitrag wird auf die Verbandsmitglieder entsprechend ihrem Vorteil verteilt, den sie von der Erfüllung der Aufgaben des Verbands haben. Der Vorteil bemisst sich nach der berechnungsfähigen Fläche.

(2) Die Verbandsmitglieder mit berechnungsfähigen Flächen im Verbandsgebiet beteiligen sich weiterhin mit einem Grundbeitrag an den restlichen Fixkosten des Verbandes (alle Fixkosten mit Ausnahme der Grundkosten gemäß § 22 Abs. 1, der erlangten Zuschüsse, Beihilfen und sonstigen Einnahmen).

Fixkosten sind die verbrauchsunabhängigen Betriebskosten, die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Verbandsanlagen entstehen (wie z.B. Herstellung, Ausbau, Erneuerung und Instandhaltung der Verbandsanlagen). Diese Kosten werden auf die Verbandsmitglieder entsprechend ihrem Vorteil verteilt, den sie von der Erfüllung der Aufgaben des Verbands haben sowie den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen. Der Vorteilsbemessung erfolgt im Sinne des Absatzes 1.

(3) Die Verbandsmitglieder mit berechnungsfähigen Flächen leisten zudem einen Wasserbeitrag zur Deckung der variablen (verbrauchsabhängigen) Kosten für die Verbandsanlagen. Der Vorteil bemisst

sich nach der jährlichen Abnahmemenge. Der Wasserverbrauch wird in der Betriebszeit aufgrund von vom Verband bereitgestellten Wasserzählern ermittelt.

(4) Verbandsmitglieder, die keine berechnungsfähige Flächen im Verbandsgebiet haben oder nur Maßnahmen zu dulden haben, leisten keine Beiträge.

§ 23

Änderung der Beitragskartei – Heberegister

Der Vorstand bzw. der beauftragte Verbandsrechner aktualisiert regelmäßig die Beitragskartei (=Heberegister). Alle Beitragspflichtigen sind verpflichtet Änderungen unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

§ 24

Wasserverteilung

(1) Der Vorstandsvorstand kann einen Wasserverteilungsplan aufstellen, ändern und aufheben. Dieser hat im Zweifel in seinem Regelungsbereich Vorrang vor einer Benutzungsordnung.

(2) Für einzelne Betriebe, Flächen, Abteilungen können Kontingente festgelegt werden. Diese können, falls der Verband aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nur geringere als die geplanten Wassermengen zur Verfügung hat, auch anteilig gekürzt werden.

(3) Der Verband kann und wird niemandem bestimmte Wassermengen garantieren oder zusagen.

§ 25

Beitragsanforderung

(1) Der Vorstand fordert die Beiträge jährlich bei den Beitragspflichtigen (das sind in der Regel die bewirtschaftenden Landwirte) durch schriftlichen Beitragsbescheid an. Der Beitragsbescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Der Vorstand kann zur Durchführung des Unternehmens und für die Verwaltung des Verbands Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen. Maßstab hierfür sind die Kosten des Verbands aus dem Vorjahr sowie die von den einzelnen Mitgliedern jeweils abgenommene Wassermenge des Vorjahres.

§ 25a

Folgen des Beitragsrückstandes

Für bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht entrichtete Beiträge ist ein Säumniszuschlag zu zahlen. Er beträgt 0,5 v. H. des rückständigen Beitrags für jeden angefangenen Monat der Säumnis.

§ 25b

Einstellung der Wasserlieferung

(1) Der Verband ist berechtigt, die Wasserlieferung an ein Mitglied, i.d.R. durch Einziehung des diesem ausgehändigten Standrohres, einzustellen, wenn die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden. Die Einstellung der Wasserlieferung seitens des Verbands darf erst zwei Wochen nach schriftlicher Androhung erfolgen. Diese Androhung kann mit einem Mahnschreiben verbunden werden. Die Frist wird auch durch elektronische Bekanntgabe der Mahnung bzw. Androhung gewahrt.

(2) Bei einem Verstoß gegen die Benutzungsordnung ist der Verband berechtigt, die Wasserlieferung nach schriftlicher Abmahnung einzustellen; Abs. 1 gilt entsprechend. In Fällen eines Verstoßes gegen gesetzliche Regelungen, insbesondere im Falle einer unerlaubten Wasserentnahme aus dem Beregnungsleitungsnetz insbesondere an ihm nicht genehmigten Entnahmepunkten, ist der Verband berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise sofort einzustellen.

(3) Die vom Verband unterbrochene Wasserlieferung wird erst nach vollständiger Erstattung der dem Verband entstandenen Kosten, Beiträge, Schäden oder Ausfälle wieder aufgenommen.

§ 26

Vollstreckung

Die Vollstreckung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungsweg. Der Verbandsvorsteher kann die Vollstreckung bei der Aufsichtsbehörde beantragen.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 27

Geschäftsführung, Betriebsführung, Kassenführung

(1) Der Vorstandsvorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen (§ 57 WVG). Geschäftsführer kann auch ein Verbandsmitglied sein. Die Überwachung der Geschäftsführung obliegt dem Vorstand.

(2) Der Verband kann einem Mitglied, Dienstleister oder Dachverband, in dem er selbst Mitglied ist, die technische und/oder kaufmännische Betriebsführung übertragen. Die Einzelheiten sowie deren Zuständigkeiten werden, soweit sie sich nicht bereits aus dieser Satzung ergeben, in einem gesonderten Vertrag über die technische und/oder kaufmännische Betriebsführung und ggf. die Erbringung von Mitgliedsbeiträgen geregelt.

(3) Die technische und/oder kaufmännische Betriebsführung hat den Haushaltsplan des Verbandes und den Verbandsplan zu beachten.

(4) Je ein bevollmächtigter Vertreter der technischen und/oder kaufmännischen Betriebsführung nimmt dann an den Sitzungen der Verbandsorgane teil. Dieser ist berechtigt, das Wort zu ergreifen und verpflichtet, auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 28

Ordnungsgewalt

- (1) Die nach § 68 WVG vom Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von einzelnen Mitgliedern des Vorstandes wahrgenommen werden.
- (2) Der Vorstand hat das Recht Anordnungen gegenüber den Verbandsmitgliedern auch gegen deren Willen durchzusetzen.

§ 29

Bekanntmachungen, Form

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Breisach. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeit, an dem Einsicht in die Urkunden genommen werden kann.
- (2) Soweit in dieser Satzung von „elektronischer Form“ oder „auf elektronischem Weg“ die Rede ist, genügt die Textform.

§ 30

Gesetzliche Vertretung

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gemeinschaftlich mit einem anderen Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Ist ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser den Verband gerichtlich und außergerichtlich im Rahmen der laufenden Verwaltung. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, sind sie jeweils alleinvertretungsbefugt.

Abschnitt V

Aufsicht, Inkrafttreten

§ 31

Aufsicht

1. Der Verband steht unter der Aufsicht des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald als zuständige untere Verwaltungsbehörde. § 43 des Flurbereinigungsgesetzes bleibt unberührt.
2. Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass der Verband im Einklang mit den Gesetzen und der Satzung verwaltet wird. Ihre Befugnisse ergeben sich aus dem Wasserverbandsgesetz (WVG).

§ 32

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

(1) Verbandsgeschäfte zu/zur/zum

1. unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. Aufnahme von Darlehen, die über 100.000,- Euro hinausgehen,
3. Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
4. Beitritt zu Gesellschaften u.a. Vereinigungen des bürgerlichen Rechts,
5. Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Vorstandes einschl. der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,
6. Aufnahme von Kassenkrediten,
7. Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,

bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

- (3) Zur Aufnahme von Kassenkredit genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (5) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 4 zulassen.
- (6) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 33

Verschwiegenheitspflicht

(1) Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 34

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung wurde von der Verbandsversammlung am 22.2.2024 beschlossen und mit Vorstandsbeschluss vom 11.8.2025 redaktionell korrigiert und dann am 21. Okt. 2025 von der Aufsichtsbehörde genehmigt. Die Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Die vorstehende Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Gündlingen" wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl I S. 405) aufsichtsbehördlich genehmigt.



Dr. Barth, Dezernent